

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.11.2014

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.154.30-7/12

Zulassungsnummer:

Z-154.30-22

Geltungsdauer

vom: **6. November 2014**

bis: **6. November 2019**

Antragsteller:

Polysport GmbH
Systeme für Sporthallen
Pfarrleitenweg 10
96486 Lautertal

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"Classic PUR eco"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "Classic PUR eco" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer optionalen Elastikschicht, einer Lastverteilerschicht und einer elastischen Unterkonstruktion. Nachträglich aufgebraachte Beschichtungen oder Markierungen sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "Classic PUR eco" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag (siehe 2.1.2),
- einer optionalen Elastikschicht (siehe 2.1.3),
- einem Kleber (siehe 2.1.4),
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.5),
- einem Knarrschutz (siehe 2.1.6) und
- einer elastischen Unterkonstruktion (siehe 2.1.7).

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-22

Seite 4 von 10 | 6. November 2014

2.1.2 Oberbelag

Für die Herstellung der Sportbodensysteme muss eines der nachfolgenden Systeme auf Basis von Polyurethan als Oberbelag verwendet werden:

	Produktname	Basis	Maximaler Verbrauch [g/m ²]	Hersteller
1	Oberbelag-System Descol			
1a	Pulastic Coating 221 W	Versiegelung auf Basis von Polyurethan	150	B.V. Descol Kunststoff Chemie, Deventer, Niederlande
1b	Pulastic GM 2000	Elastische Beschichtung auf Basis von Polyurethan	2800	
1c	Pulastic EG	Spachtelschicht auf Basis von Polyurethan	400	
2	Oberbelag-System Conica			
2a	Conipur 3200 W oder Conipur 3201 W	Versiegelung auf Basis von Polyurethan	150	Conica AG, Schaffhausen, Schweiz
2b	Conipur 224 FL oder Conipur 224 N	Elastische Beschichtung auf Basis von Polyurethan	4500	
2c	Conipur 220 oder Conipur 220 FL	Spachtelschicht auf Basis von Polyurethan	800	
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %				

Der Oberbelag muss die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Optionale Elastikschicht

Für die Herstellung des jeweiligen Sportbodensystems ist eine der folgenden Elastikschichten zu verwenden.

	Produktname	Art	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
1	Recoflex 280	Latex-gebundenes Korkmaterial	Z-158.10-104	4 (± 6 %)	280 (± 10 %)	BSW Berleburger Schaumstoffwerk GmbH, Bad Berleburg
2	Regupol 5115	Polyurethan-gebundene weich-elastische Rohstoffe	keine	≤ 6	515 (± 10 %)	
3	Greiner PKR 310	Polyurethan-gebundenes Kautschukmehl	Z-158.10-96	≤ 5	310 (± 10 %)	Greiner Multifoam GmbH, Linz Österreich

2.1.4 Kleber bei Verwendung einer optionalen Elastikschiicht

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Basis	Maximaler Verbrauch [g/m ²]	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr.	Hersteller
1	Nibofloor M3	Kunstharzdispersion	650	Z-155.20-105	Bostik GmbH, Borgholzhausen
2	Forbo Eurostar Tack 622	Copolymer-Dispersion	490	Z-155.20-209	Forbo Erfurt GmbH, Erfurt
3	UZIN KE 2000S	Vinylacetat-Ethylen-Acrylat-Basis	600	Z-155.20-149	Uzin Utz AG, Ulm

2.1.5 Lastverteilerschiicht

Die Lastverteilerschiicht muss aus einer der nachfolgenden Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986³ bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sind:

	Produktname	Art	Formate [mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
1	k.A.	Birkensperrholzplatte	2500 x 1250 1525 x 1525	9 12 oder 15	710	Sveza-Les ⁴ Plyterra ⁵
2	Agepan Topan FF	MDF ⁶ -Platte	2620 x 1200	12	800	Glunz AG, Meppen

Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %

Zur Verklebung der Lastverteilerplatten mit Nut- und Federverbindung wird der 1-komponentige Polyurethanklebstoff der Firma Polysport GmbH, Lautertal, verwendet. Die Auftragsmenge beträgt 40 g/m².

2.1.6 Knarrfolie

Als Knarrschutz muss eine Folie aus Polyethylen in einer Dicke von ca. 0,1 mm oder ein Vlies aus Polyethylenterephthalat in einer Dicke von 2,5 bis 3 mm verwendet werden.

2.1.7 Elastische Unterkonstruktion

Die elastische Unterkonstruktion wird als Einfach- oder Doppelschwingträger ausgeführt.

Die einzelnen Komponenten des Einfach- bzw. Doppelschwingträgers sind aus Fichte-Tanne-Vollholzbrettern oder Birkensperrholz gemäß DIN EN 13986 hergestellt, mechanisch miteinander verbunden und werden wie folgt ausgeführt:

³ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

⁴ Sveza-Les Greenwood Office Center 17 Putilkovo, Krasnogorsk District, 69th km of MKAD, Moscow Region, Russia, 143441,

⁵ Weitere Angaben zu Plyterra: Closed Joint-stock company "Plyterra", Leninskaya str. 1, 431105 Umet, Zubovo-Polyansky region, Russia

⁶ Mitteldichte Faserplatte

	Komponente	Art/ Produktname	Formate [mm]	Dicke [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Hersteller
1	Blindboden	Birkensperrholz- streifen nach DIN EN 13986	2500 x 72 2500 x 45	15 18	710	Sveza-Les Plyterra s.o.
		oder unbehan- delte Fichten-/ Tannenvollholz- bretter	1500-5400 x 75 oder 95	18, 19	450	handelsüblich
2	Federbrett und Federbügel	Birkensperrholz- bretter nach DIN EN 13986	2500 x 82	18	710	Sveza-Les Plyterra s.o.
		oder unbehandelte Fichte- bzw. Tanne-Vollholz- bretter	4000-5400 x 75 oder 95	17, 19	450	handelsüblich
3	Federelement bestehend aus oberem Auflager, Federbügel, unterem Auflager	Birkensperrholz- streifen nach DIN EN 13986	80 x 30 290 x 70–80 100 x 50	9 12 9	710	Sveza-Les Plyterra s.o.
4 a	Unteres Auflager (nur beim Einfach- schwingträger)	Regupol® 3512 BAZ S FH	95 x 45 bis 95	15	335	BSW Berleburger Schaumstoff- werk GmbH, Bad Berleburg
4 b		oder Variofoam 1000 Typ E 310	95 x 45 bis 95		310	
4 c		oder Greiner PKR 310 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-158.10-96	95 x 45 bis 95		310	
Alle Angaben in der Tabelle: ± 10 %						

2.1.8 Identität

Die chemische Zusammensetzung des unter Abschnitt 2.1.2 aufgeführten Oberbelags, der unter Abschnitt 2.1.3 Nr. 2 aufgeführten Elastiksicht, des unter 2.1.5 aufgeführten Klebers sowie der unter Abschnitt 2.1.7 Nr. 4a und 4b aufgeführten Auflager muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte**

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.7 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte**2.2.3.1 Allgemeines**

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrfolie, des Vlies und der Fichte- bzw. Tanne-Vollholzbretter ist nicht erforderlich.

2.2.3.2 Kennzeichnung des mehrschichtigen Oberbelags

Der mehrschichtige Oberbelag nach Abschnitt 2.1.2, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des mehrschichtigen Oberbelags
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des mehrschichtigen Oberbelags
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des mehrschichtigen Oberbelags
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-22"
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Classic PUR eco*"
 - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.2.3.3 Kennzeichnung der Elastikschicht

Die Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3, Nr. 2, ihre Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-22"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Classic PUR eco*"

2.2.3.4 Kennzeichnung des Klebers

Der Kleber nach Abschnitt 2.1.5, seine Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers des Klebers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-22"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Classic PUR eco*"

2.2.3.5 Kennzeichnung der Auflager

Die Auflager nach Abschnitt 2.1.7 Nr. 4a und 4b, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Auflager
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Auflager
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-22"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *Classic PUR eco*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für den mehrschichtigen Oberbelag

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Oberbelags eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Antragsteller eine Kopie des Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweise für die Elastikschicht, den Kleber und die Auflager

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.3 Nr. 2, des Klebers nach Abschnitt 2.1.5 sowie der Auflager nach Abschnitt 2.1.7 Nr. 4a und 4b mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "Classic PUR eco" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die optionalen Elastikschichten nach 2.1.3 Nr. 2, den Kleber nach 2.1.5 und die Auflager nach 2.1.7 Nr. 4a und 4b

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich sind im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ausgewählte Sekundärrohstoffe, die für die Elastikschicht nach 2.1.3 Nr. 2 und das Auflager nach 2.1.7 Nr. 4a eingesetzt werden, auf den Gehalt an Nitrosaminen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) durch ein fachkompetentes Prüflabor gemäß dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfplan zu überprüfen. Der Nitrosamingehalt darf in der Summe die Bestimmungsgrenze von 11 µg/kg nicht überschreiten; der PAK-Gehalt (EPA-PAK) muss unter 50 mg/kg und der Gehalt an Benzo(a)pyren unter 5 mg/kg liegen.

2.4.3 Fremdüberwachung des mehrschichtigen Oberbelags

Im Herstellwerk des Bauprodukts ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine Emissionsprüfung durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten⁷.

⁷

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten bzw. Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodens
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "Classic PUR eco" müssen aus den Komponenten bzw. Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 unter Beachtung der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass jedes in der Anlage 1 gelistete System spezifisch zusammengesetzt ist:

Der Antragsteller hat die jeweiligen Verarbeitungsanleitungen der Hersteller der Einzelkomponenten dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

3.3 Untergrund

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen

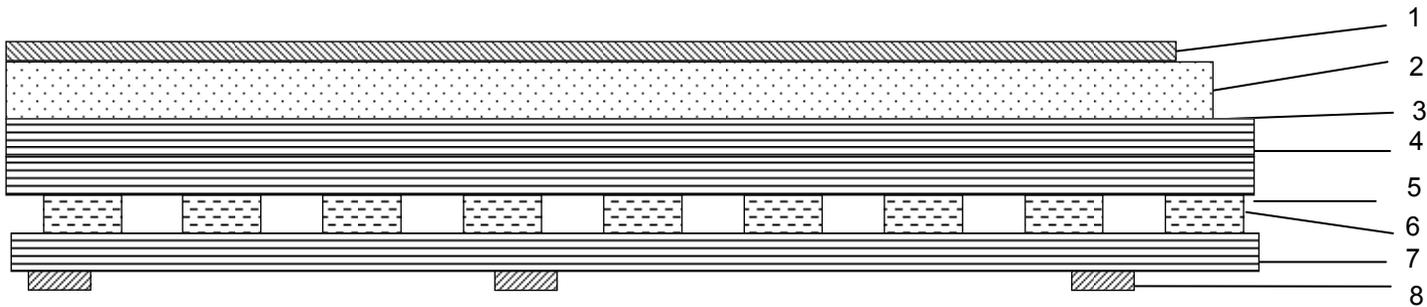
Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	Classic 5050 PUR
2	Classic-PUR Combi V 66
3	Classic-PUR Combi R 66
4	Classic UNO 66
5	Classic UNO 68

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "Classic PUR eco"	Anlage 1
Auflistung der Einzelsysteme	

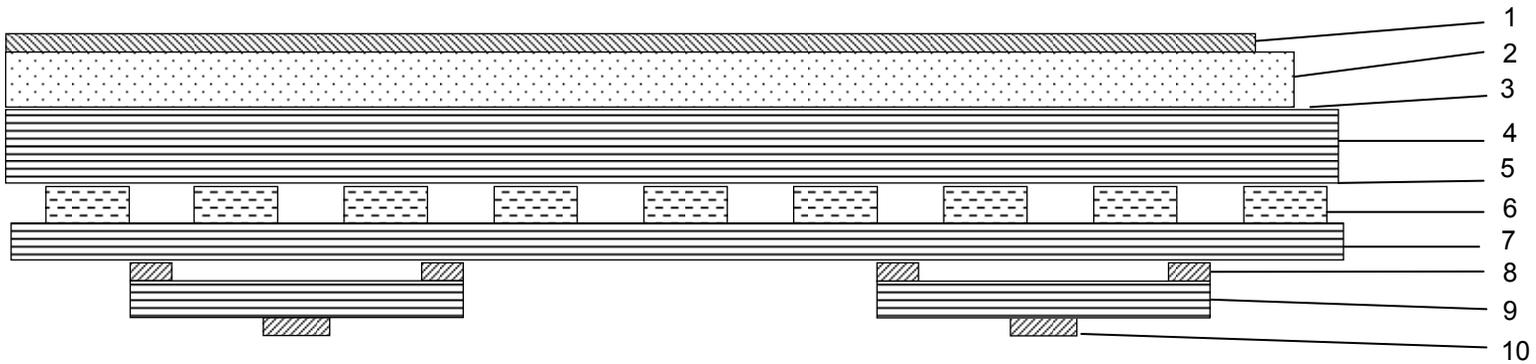


	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	a	Pulastic 221 W, Conipur 3200 W oder Conipur 3201 W
	b	Pulastic GM 2000, Conipur 224 FL oder Conipur 224 N
	c	Pulastic EG, Conipur 220 FL oder Conipur 220
2	Elastikschicht	Recoflex 280, Regupol 5115 oder Greiner PKR 310
3	Kleber	Nibofloor M3, Uzin KE 2000 S oder Forbo Eurostar Tack 622
4	Lastverteilerplatte	Agepan Topan FF oder Sperrholz (Birke durch und durch) ggf. mit 1-K-PUR verklebt
5	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie oder Vlies
6	Blindboden	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch) oder Fichte/Tanne Vollholz
7	Federbrett	Sperrholz (Birke durch und durch) oder Fichte/Tanne Vollholz
8	Unteres Auflager	Greiner PKR 310, Variofoam 1000 Typ E 310 oder Regupol 3512 BAZ S FH

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"Classic PUR eco"

Schematische Darstellung

Anlage 2a



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	a Pulastic 221 W, Conipur 3200 W oder Conipur 3201 W
		b Pulastic GM 2000, Conipur 224 FL oder Conipur 224 N
		c Pulastic EG, Conipur 220 FL oder Conipur 220
2	Elastikschicht	Recoflex 280, Regupol 5115 oder Greiner PKR 310
3	Kleber	Nibofloor M3, Uzin KE 2000 S oder Forbo Eurostar Tack 622
4	Lastverteilerplatte	Agepan Topan FF oder Sperrholz (Birke durch und durch) ggf. mit 1-K-PUR verklebt
5	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie
6	Blindboden	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch) oder Fichte/Tanne Vollholz
7	Federbrett	Sperrholz (Birke durch und durch) oder Fichte/Tanne Vollholz
8	Oberes Auflager	Sperrholz (Birke durch und durch)
9	Federbügel	Sperrholzstreifen (Birke durch und durch) oder Fichte/Tanne Vollholz
10	Unteres Auflager	Greiner PKR 310, Variofoam 1000 Typ E 310 oder Regupol 3512 BAZ S FH

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
"Classic PUR eco"
Schematische Darstellung

Anlage 2b

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"
 mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

- Datum des Einbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen mit Anschrift des ausführenden Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "Classic PUR eco"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	